

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am folgende

ABWEICHUNGSSATZUNG

ZUR SATZUNG ÜBER DAS ERHEBEN VON ERSCHLIEßUNGSBEITRÄGEN DER GEMEINDE SCHMITTEN IN DER FASSUNG DER 1. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 25.08.1987

beschlossen:

Artikel I

zu § 12

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

Die Erschließungsanlage „Am Hühnerberg / Köppchenweg“ einschließlich der unselbständigen Stichstraße zu den Anwesen „Am Hühnerberg 12 – 16“ und der unselbständigen Stichstraße zwischen den Anwesen Buchenstraße 5 und „Johannishöhe 3 und 5“ sowie die Erschließungsanlage „Johannishöhe“, sind abweichend von § 12 Abs. 1 (b) auch dann endgültig hergestellt, wenn sie ohne beidseitigen Gehweg ausgeführt sind.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten, den

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers
Bürgermeisterin